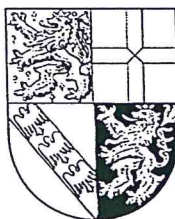


7 C 662/15 (17)

Verkündet am 10.10.2016

Vogelgesang, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Homburg



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] a. G., vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Homburg durch den Richter am Amtsgericht Lemke aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2016

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.114,13 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.11.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 187,19 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2015 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 3.10.2015 in Homburg ereignet hat.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Der Beklagte hat den Schaden des Klägers vorgerichtlich teilweise reguliert.

Die Parteien streiten vorliegend um restliche Sachverständigenkosten und um die Höhe des Restwertes.

Der Kläger trägt im wesentlichen vor: Die seitens des Klägers an den Sachverständigen gezahlten Sachverständigenkosten seien von dem Beklagten in vollem Umfang zu erstatten. Die Rechnung des Sachverständigen (Abl. 14 der Akte) sei nicht zu beanstanden. Sowohl das Grundhonorar als auch die geltend gemachten Nebenkosten entsprächen der aktuellen Rechtsprechung des LG Saarbrücken.

Der Beklagte habe bei der Schadensabrechnung bezüglich des Schadens am klägerischen Kfz unzutreffend einen Restwert von 1.520,- € abgezogen. Im Hinblick auf den Verkauf des unfallgeschädigten Fahrzeuges am 15.10.2015 sei das von der Beklagten mit Schreiben vom 22. ~~8~~ 2015 übermittelte Restwertangebot über 1.520,- € unbeachtlich.

10.

Der Kläger beantragt wie erkannt.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte trägt im wesentlichen vor: Das von der Beklagten unterbreitete Restwertangebot sei für die Schadensermittlung maßgebend. Der Kläger wäre gehalten gewesen, das vorliegende Angebot zu realisieren. Die Veräußerung des Fahrzeuges vor Zugang des Restwertangebotes sei unbeachtlich. Der Geschädigte verletze die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, wenn er das Unfallfahrzeug zum Restwert veräußert, bevor dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung das Schadensgutachten zugegangen ist.

Die vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten seien überhöht. Die Nebenkosten zum Sachverständigenhonorar seien maßgeblich übersetzt und in dieser Höhe nicht erstattungsfähig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz (§§ 7, 17, 8 StVG, 823 BGB, 115 Abs. 1 VVG).

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig.

Die Beklagte ist verpflichtet, die streitgegenständlichen, noch nicht regulierten Restbeträge zu erstatten.

Aus der Abrechnung des Sachverständigen stehen noch 44,13 € offen. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Höhe des in Rechnung gestellten Betrages nicht zu beanstanden. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Er kann vom Schädiger die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung). Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 14. Juli 2016, 5 S 164/15, zitiert nach Juris). Soweit der BGH im Urteil vom 26.4.2016 entschieden hat, dass dem Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten (bzw. später berechneten) Preise obliege, steht dies vorliegend der Forderung des Klägers nicht entgegen. Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken angeführt, vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die konkrete Abrechnung den von der Berufungskammer vertretenen Kriterien widersprechen würde. Aus Sicht des Gerichts hat der Kläger zutreffend darauf hingewiesen, dass die streitige Abrechnung sowohl hinsichtlich des Grundhonorars wie auch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten der aktuellen Rechtsprechung der Berufungskammer entspricht.

Auch hinsichtlich des Restwertangebotes vermag sich das Gericht der Auffassung des Beklagten nicht anzuschließen. Ein Unfallgeschädigter ist nicht verpflichtet, der gegnerischen Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf eines Unfallfahrzeugs die Möglichkeit zu geben, ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot als gutachterlich geschätzt abzugeben. Die Annahme einer derartigen Verpflichtung verstieße gegen § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, da dadurch die dem Geschädigten zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde (OLG Köln, Urteil vom 30.7.2015, 3 U 46/15, zitiert nach Juris). Der Kläger hat das Unfallfahrzeug entsprechend dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert verkauft, das erst später zugelangene höhere Restwertangebot ist unerheblich.

Die Nebenforderungen des Klägers ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Die Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist nicht zu beanstanden, unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlung ergibt sich der insoweit beantragte und zuerkannte Restbetrag.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Lemke,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Homburg, 04.11.2016

Dejon, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

